



DEUTSCHER EISSTOCK - VERBAND E.V.

St.-Martin-Straße 72, 82467 Garmisch-Partenkirchen, Tel. 08821 / 9 51 00, Fax 95 10 15

info@eisstock-verband.de

www.eisstock-verband.de

1.2.1 DESV – Schiedsrichterordnung (SRO)

Ergänzungsbestimmungen

zu den Internationalen Eisstockregeln und

zur Internationalen Spielordnung der IFI

für den Bereich des DESV

28. April 2018



Schiedsrichterordnung (SRO)

Art. 1 Schiedsrichterorgane und ihre Aufgaben	Seite
1. Organisation	3
2. Schiedsrichter-Instanzen	3
3. Aufgaben der Schiedsrichter-Organe	4
4. Aufstellung der Schiedsrichter	4
5. Leistungsklassen	5
6. Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter	5
7. Schiedsrichter-Anwärter	5
8. Anerkennung	6
9. Beobachtung	6
Art. 2 Aufgaben der Schiedsrichter	
1. Spiel-Auftrag	7
2. Vereinsgebundenheit und Vereinswechsel	7
3. Spiel-Leitung	7
4. Aufgaben des Schiedsrichters vor dem Wettbewerb	8
5. Aufgaben des Schiedsrichters während des Wettbewerbes	8
6. Aufgaben des Schiedsrichters nach dem Wettbewerb	9
7. Schiedsrichterspesen	9
Art. 3 Rechtsprechung	
1. Unterstellung der Schiedsrichter unter die Satzungen der Verbände	10
2. Verfahren gegen Schiedsrichter	10
Art. 4 Allgemeines	
1. Kosten	13
2. Ehrungen	13
3. Schiedsrichter-Ausweise	13
4. Schiedsrichter-Ordnungen des Landes-Eissport-Verbände	14
Art. 5 Schiedsrichtergebühren	
1. Gebührenanspruch	15
2. Gebührenabrechnung	15
3. Klassenzugehörigkeit	15
4. Ausrüstungszuschuss	15
5. Erstattung von Auslagen.....	15
6. Fahrtkosten	16
7. Auszahlungsverpflichtung	16
8. Auszahlungsmodus	16
9. Sonderbestimmungen für die LEV	16
10. Verstöße gegen die Gebührenbestimmungen.....	16
11. Kosten für Schiedsrichter-Beobachter	16



Schiedsrichterordnung (SRO)

Art. 1 Schiedsrichterorgane und ihre Aufgaben

1. Organisation

- 1.1 Die Tätigkeit des Schiedsrichters bildet einen Teil des Spielverkehrs. Daher untersteht das Schiedsrichterwesen der Aufsicht des DESV.
- 1.2. Zur Erfüllung aller mit dem Schiedsrichterwesen zusammenhängenden Aufgaben bildet der DESV folgende Organe:
- | | |
|---|-------|
| a) Verbands-Schiedsrichter-Obmann | VSRO |
| b) Verbands-Schiedsrichter-Ausschuss | VSRA |
| c) Landes-Schiedsrichter-Obmänner-Versammlung | LSROV |

2. Schiedsrichter-Instanzen

- 2.1. Der Schiedsrichterobmann und sein Stellvertreter werden in der LSROV gewählt und anschließend in der Mitgliederversammlung bestätigt.
- 2.2. Der Verbands-Schiedsrichter-Ausschuss bildet das oberste Organ für das Schiedsrichter-Wesen in dem DESV und regelt alle SR-Angelegenheiten.
- 2.3. Der Verbands-Schiedsrichter-Ausschuss besteht aus dem Verbands-Schiedsrichter-Obmann als Vorsitzendem und zwei von der Landes-Schiedsrichter-Obmänner-Versammlung zu wählenden Beisitzern sowie zwei Ersatzbeisitzern.
- 2.3.1. Der gewählte Beisitzer, der die Stimmen in einfacher Mehrheit der LSRO-Versammlung auf sich vereint, ist gewählter Stellvertreter des VSRO und vertritt diesen in allen Gremien bei dessen Abwesenheit.
- 2.3.2. Bei Ausscheiden eines Beisitzers des Schiedsrichter-Ausschusses rückt der erste, dann der zweite Ersatzbeisitzer nach. Ist kein Ersatzbeisitzer vorhanden, bestimmen die verbleibenden Ausschussmitglieder einen Sportkameraden bis zur Neuwahl mit der kommissarischen Ausübung der Funktion.
- 2.3.3 Diese Regelung gilt analog auch für den Vertreter des Verbands-Schiedsrichter-Obmannes.
- 2.4. Die Landes-Schiedsrichter-Obmänner-Versammlung besteht aus den Schiedsrichter-Obmännern der Landes-Eissport-Verbände bzw. deren Vertreter. Die Landes-Schiedsrichter-Obmänner werden nach den Bestimmungen der Landes-Eissport-Verbände gewählt. Die LSRO-Versammlung findet im Turnus von 2 Jahren, immer im Jahr der Mitgliederversammlung des DESV statt. Sie wird zeitnah vor der MV abgehalten.



- 2.5. Die Schiedsrichter-Organe werden für die gleiche Zeitdauer wie die übrigen Verbandsorgane gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei Wahlen hat jeder Schiedsrichter der Schiedsrichter-Versammlung der LEV und jeder Schiedsrichter der LSROV eine Stimme. Wählbar sind nur anerkannte Schiedsrichter, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Wahlberechtigt sind alle Schiedsrichter laut 2.4.
- 2.6. Die Übertragung des Stimmrechts eines Schiedsrichters der Schiedsrichter-Versammlung der LEV sowie eines Schiedsrichters der LSROV auf einen anderen Schiedsrichter der Schiedsrichter-Versammlung der LEV sowie einen Schiedsrichter der LSROV ist nicht zulässig.

3. Aufgaben der Schiedsrichter-Organe

- 3.1. Aufstellung der Schiedsrichter zu allen Wettbewerben, Meisterschaften, Vereinswettbewerben.
- 3.2. Einteilung der Schiedsrichter in Leistungsklassen.
- 3.3. Aus- und Fortbildung, Prüfung, Anerkennung und Beobachtung der Schiedsrichter.
- 3.4. Überwachung der Landes-Schiedsrichter-Organisationen und Überwachung der Einhaltung von Bestimmungen, Regeln, Beschlüssen und Anordnungen, die von Schiedsrichtern zu beachten sind.
- 3.5. Beantragung von Ehrungen verdienstvoller Schiedsrichter gemäß Ehrungsordnung des DESV.
- 3.6. Gerichtsbarkeit gegen Schiedsrichter gemäß Art. 3, soweit nicht Regelungen im DESV oder in den Landeseisport-Verbänden getroffen sind.

4. Aufstellung der Schiedsrichter

- 4.1. Alle von den LSRO grundsätzlich zu genehmigenden Wettbewerbe sind mit Schiedsrichtern zu besetzen. LSRO können diese Aufgaben delegieren.
- 4.2. Eine Einteilung von Schiedsrichtern für Wettbewerbe und Meisterschaften obliegt dem zuständigen Schiedsrichter-Obmann.
- 4.3. Die Schiedsrichter werden allein entsprechend ihrer Eignung durch die zuständigen Schiedsrichter-Instanzen zu den Wettbewerben eingeteilt. Sie sollen nur zu solchen Wettbewerben eingesetzt werden, bei denen ihr Verein nicht Veranstalter ist.



5. Leistungsklassen

- 5.1. Die Schiedsrichter werden nach ihrer Eignung in Leistungsklassen eingeteilt. Neue Schiedsrichter werden der Klasse C zugeteilt.
- 5.2. Der Aufstieg in eine höhere Leistungsklasse ist von den Leistungen des Schiedsrichters abhängig. Erforderlichenfalls kann eine besondere Leistungsprüfung abgehalten werden. Nach Vorschlag durch den LSRO kann der VSRO eine Höherstufung für die Klasse B bescheinigen.
- 5.3. Für die Qualifikation und Ausweise der Klasse A ist nur die technische Kommission der IFI zuständig.
- 5.4. Es berechtigen:
Klasse C: Für regionale Meisterschaften und internationale Turniere,
Klasse B: Für nationale Meisterschaften und internationale Wettbewerbe,
Klasse A: Für internationale Meisterschaften und IFI-Wettbewerbe.

6. Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter

- 6.1. Lehrgänge und Pflichtveranstaltungen sind regelmäßig durchzuführen.
- 6.2. Der VSRO überwacht diese Tätigkeit sowie die einheitliche Regelanwendung und Regelauslegung unter Berücksichtigung der IFI-Bestimmungen.

7. Schiedsrichter-Anwärter

- 7.1. Die Anwärter werden durch die Landes-SR-Organisationen ausgebildet. Nach durchgeführter Ausbildung werden sie nach den Richtlinien des VSRO geprüft. Der VSRO bestimmt, in welcher Form die Schiedsrichter-Prüfungen abgenommen werden.
- 7.2. Prüfungen können nur vom LSRO oder seinen Beauftragten abgenommen werden.



8. Anerkennung

- 8.1. Die Anerkennung als Schiedsrichter wird nach bestandener Prüfung durch Aushändigung des Schiedsrichter-Ausweises ausgesprochen. Dieser berechtigt zu freiem Eintritt bei allen nationalen Eisstockveranstaltungen innerhalb des zuständigen Verbandsgebietes. Der Ausweis bleibt Eigentum des Verbandes.
- 8.2. Scheidet ein Schiedsrichter aus irgendeinem Grunde aus, kann ein Schiedsrichterausweis nur wieder ausgehändigt werden, wenn die Unterbrechung nicht länger als zwei Jahre dauerte. Ansonsten hat er eine neue Prüfung abzulegen.
- 8.3. Das Alter des Schiedsrichters muss mindestens 16 Jahre und darf höchstens 65 Jahre betragen.
- 8.4. Wenn ein Schiedsrichter das 65. Lebensjahr vollendet hat, ist eine Verlängerung für die Klasse C nach den von dem VSRO erlassenen Fortbildungs- und Prüfungsrichtlinien möglich. Ausnahmen regeln die Schiedsrichterorganisationen der Landesverbände.
- 8.5. Eine Verlängerung der Klasse B über das 65. Lebensjahr ist möglich.

9. Beobachtung

Die Schiedsrichter, besonders aber die Anwärter für den Aufstieg in höhere Leistungsklassen, sind laufend zu beobachten.

Zur Beobachtung können ältere Schiedsrichter mit Erfahrung und Personen, die mit dem SR-Wesen vertraut sind, herangezogen werden.



Art. 2 Aufgaben der Schiedsrichter

1. Spiel-Auftrag

- 1.1. Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, die erhaltenen Spiel- und Spielbeobachtungsaufträge der Schiedsrichter-Organe und zuständigen Schiedsrichter-Obmänner auszuführen und seinen Einsatz zu bestätigen.
- 1.2. Im Verhinderungsfalle hat er den zuständigen SRO so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass ein anderer Schiedsrichter eingesetzt werden kann.

2. Vereinsgebundenheit und Vereinswechsel

- 2.1. Jeder Schiedsrichter muss Mitglied eines über den Landes-Eissport-Verband des DESV angeschlossenen Vereins sein.
- 2.2. Die Mitgliedschaft in mehreren Eisstockvereinen ist möglich und bedarf, wie auch ein Vereinswechsel, der Mitteilungspflicht an den zuständigen Schiedsrichter-Obmann. Der Schiedsrichter muss dabei den Verein schriftlich benennen, für den er tätig ist. Dies kann nur ein einziger Verein sein.
- 2.3. Hat ein Schiedsrichter einen Spielerpass als aktiver Spieler, so kann er diesen, unabhängig von seinem Schiedsrichter-Ausweis, wie andere Spieler, nach Maßgabe der DESV-Pass- und Spielerordnung umschreiben lassen.

3. Spiel-Leitung

- 3.1. Der Schiedsrichter muss sich bei seiner Tätigkeit stets bewusst sein, dass von seinem Verhalten und seiner Leitung sowohl der geordnete Lauf des Wettbewerbes als auch das Ansehen und die Entwicklung des Eisstocksports abhängen. Er hat absolute Unparteilichkeit zu wahren.
- 3.2. Aus diesem Grunde muss er sich eine gründliche Kenntnis der Spielregeln und Wettbewerbs-Bestimmungen aneignen und über deren Auslegung unterrichtet sein. Er muss sich laufend fortbilden.
- 3.3. Die Schiedsrichter haben bei ihrer Tätigkeit die vorgeschriebene Kleidung und das Schiedsrichter-Abzeichen auf der linken Brustseite sichtbar zu tragen und dürfen sich nicht aktiv an diesem Wettbewerb beteiligen.



4. Aufgaben des Schiedsrichters vor dem Wettbewerb

- 4.1. Der Schiedsrichter muss rechtzeitig vor dem Wettbewerb auf dem Wettbewerbsplatz anwesend sein und mit Schiedsrichter-Ausrüstung antreten.
- 4.2. Er hat in Abstimmung mit dem Wettbewerbsleiter über die Bespielbarkeit des Platzes und damit über die Durchführung des Wettbewerbes zu entscheiden.
- 4.3. Ferner hat er die Bahnabzeichnungen zu kontrollieren und die Bahnrichter, falls vorhanden, einzuweisen.
- 4.4. Sodann hat er die Spielerpässe und Startkarten zu überprüfen.
- 4.5. Beanstandungen über die Spielfelder und Wettbewerbsdurchführung hat er im Spielbericht zu vermerken.

5. Aufgaben des Schiedsrichters während des Wettbewerbes

- 5.1. Für die Tätigkeit des Schiedsrichters im Wettbewerb sind die internationalen Eisstockregeln, Spielordnungen und die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen maßgebend.
- 5.2. Der Schiedsrichter muss den Wettbewerb gemäß den Regeln leiten und alle sich aus dem Wettbewerb ergebenden Streitfragen im Sinne der internationalen Eisstockregeln und im Geiste des Sports entscheiden. Seine sich unmittelbar aus dem Spiel ergebenden Tatsachenentscheidungen sind unabänderlich.
- 5.3. Der Schiedsrichter ist verpflichtet, Spieler, die gegen die Regeln und Bestimmungen verstoßen oder sich seinen Anordnungen widersetzen, zu warnen und gegebenenfalls nach den Regeln zu bestrafen. Die Namen der bestraften Spieler sind auf der Startkarte und auf dem Spielberichtsbogen unter genauer Angabe des Grundes einzutragen.
- 5.4. Zuschauer, die den Wettbewerb stören oder die einwandfreie Durchführung des Wettbewerbes verhindern, muss der Schiedsrichter vom Wettbewerbsplatz weisen und ihre Entfernung von der Platzordnung vornehmen lassen.
- 5.5. Um Spieler auch dann für Unsportlichkeiten jeder Art, die der Aufmerksamkeit des Schiedsrichters entgangen sind, der Ahndung zuzuführen, sind die Schiedsrichter verpflichtet, in solchen Fällen auf Antrag nach Möglichkeit den Tatbestand festzustellen.



6. Aufgaben des Schiedsrichters nach dem Wettbewerb

- 6.1. Der Schiedsrichter ist verpflichtet, die erforderlichen Exemplare des Spielberichts bogens vorschriftsmäßig auszufüllen und unverzüglich nach dem Wettbewerb an die zuständige SR- Organisation bzw. den zuständigen Verband abzusenden.
Die Herausgabe von versandten Spielberichtsbögen ist nur zulässig, wenn sie der LEV-SR-Obmann oder der LEV-Landesobmann vorher genehmigt hat.
- 6.2. Über alle ausgesprochenen Strafen, dem Schiedsrichter gemeldete Verletzungen sowie besondere Vorkommnisse im Wettbewerb, ist ausführlich zu berichten.
- 6.3. Die Schiedsrichter-Berichte müssen klar, möglichst kurz und bestimmt gehalten sein. Allgemeine Bezeichnungen, wie Unsportlichkeit usw. genügen nicht. Vielmehr sind die Vorgänge im Einzelfall genau zu schildern, damit sich das zuständige Verbandsorgan ein klares Urteil bilden kann. Ferner ist bei der Schilderung des Tatbestands unzweideutig zum Ausdruck zu bringen, ob eine absichtliche, mit Vorbedacht ausgeführte Regelwidrigkeit vorliegt, da die Feststellung des Schiedsrichters die alleinige Grundlage der Urteilsbildung ist.
- 6.4. In folgenden Fällen ist vom Schiedsrichter unverzüglich gesondert Anzeige beim zuständigen Sportgericht zu erstatten:
 - a) bei Tätlichkeiten von Aktiven vor, während und nach dem Wettbewerb,
 - b) bei Tätlichkeiten von Bahnrichtern,
 - c) bei Tätlichkeiten von Spielern, die einem Wettbewerb als Zuschauer beiwohnen,
 - d) über alle außergewöhnlichen Vorkommnisse während und nach dem Wettbewerb
(unsportliches Benehmen der Zuschauer, Ausschreitungen, Spielabbrüche, Vernachlässigung der Wettbewerbsdisziplin, mangelnder Schiedsrichter-Schutz, usw.).
 - e) bei Verhängung von Strafen nach 706 a, 706 b, 707 sowie 713 IER

7. Schiedsrichterspesen

Die beauftragten Schiedsrichter haben Anspruch auf einen angemessenen Auslagenersatz. Er richtet sich nach Art. 6 DESV-Finanzordnung bzw. bei LEV-Wettbewerben nach Art. 5 der Schiedsrichterordnung.

.
. .
. . .
..



Art. 3 Rechtsprechung

1. Unterstellung der Schiedsrichter unter die Satzungen der Verbände

- 1.1. Die Schiedsrichter unterstehen grundsätzlich der Rechtsprechung der Rechtsinstanzen ihrer Mitgliedsverbände.
- 1.2. Jeder Schiedsrichter ist der Satzung und den Ordnungen des Verbandes in vollem Umfang unterworfen.

2. Verfahren gegen Schiedsrichter

- 2.1. Verstöße gegen die Schiedsrichter -Ordnung sowie gegen das Ansehen und die Pflichten des SR-Standes werden durch die Schiedsrichter-Organe geahndet.
- 2.2. Inbesondere werden folgende Verstöße geahndet:
 - a) Wiederholtes unbegründetes Absagen von Spielleitungen.
 - b) Verspätetes Absagen ohne stichhaltigen Grund.
 - c) Verstöße gegen Art. 2 Ziff. 1.
 - d) Missbrauch des Schiedsrichter-Ausweises.
 - e) Wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben von Schiedsrichter-Lehrgängen.
 - f) Schuldhaftes Fernbleiben von Schiedsrichter-Versammlungen.
 - g) Übernahme der Leitungen von Spielen nicht zugelassener Mannschaften.
 - h) Ausübung der Schiedsrichter-Tätigkeit bei nicht genehmigten Veranstaltungen.
 - i) Missachtung von Bestimmungen, Regeln, Beschlüssen und Anordnungen
- 2.3. An Strafen können verhängt werden:
 - a) Verwarnung.
 - b) Befristete Sperre (unter Einziehung des Schiedsrichter-Ausweises).
 - c) Streichung von der Schiedsrichter-Liste (Aberkennung des Schiedsrichteramtes).
- 2.4. Zuständig für die Rechtsprechung sind in erster Instanz die von dem jeweiligen LEV vorgesehenen Schiedsrichterausschüsse.
- 2.5. Dem angeschuldigten Schiedsrichter ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren.
- 2.6. Gegen die Entscheidung des Landesschiedsrichterausschusses ist Einspruch beim Verbandsschiedsrichter-Ausschuss zulässig.

Die Entscheidung des VSRA ist unanfechtbar



- 2.7. Alle Entscheidungen sind dem Betroffenen mit Begründung schriftlich zuzustellen. Sie müssen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten und erlangen 2 Wochen nach Zugang Rechtskraft, soweit kein Rechtsmittel eingelegt wurde. Rechtsmittelberechtigt sind nur die Betroffenen. Die Rechtsmittel können nur innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich und mit Begründung bei der DESV-Geschäftsstelle eingelegt werden. Innerhalb der Frist muss auch eine Gebühr gemäß Art 7 Ziff. 7.3 DESV-Gebührenordnung bei der DESV-Geschäftsstelle eingezahlt worden sein.
- 2.8. Bei Nichteinhaltung der Rechtsmittelfrist und/oder bei nicht rechtzeitiger Gebührenzahlung sind die Rechtsmittel zu verwerfen. Die Kostenentscheidungen sind allen Entscheidungen hinzuzufügen.
- 2.9. Mitglieder der Verbandsschiedsrichterausschüsse dürfen bei der Behandlung und Entscheidung von Fällen nicht mitwirken, wenn sie selbst betroffen oder befangen sein können. Mitglieder des VSRA aus dem LEV des betroffenen Schiedsrichters, sind an der Entscheidungsfindung im Verfahren ausgeschlossen.
- 2.10. Die Verbandsschiedsrichterausschüsse können einen Schiedsrichter bis zum Abschluss des Verfahrens von jeglicher Tätigkeit innerhalb der Schiedsrichter-Organisation suspendieren.
- 2.11. Schiedsrichter, die als Spieler mit Sperren belegt sind, dürfen während der Dauer dieser Sperre nicht als Schiedsrichter eingesetzt werden. Dies gilt nicht für normale Sperrzeiten wegen Pass-Umschreibung.
- 2.12. Ausgesprochene Spielersperren und SR-Sperren sind von den zuständigen Sportgerichten dem LSRO und dem VSRO zu melden.
- 2.13. Schiedsrichter-Ausweise von suspendierten oder gesperrten Schiedsrichtern sind von den zuständigen Organen einzuziehen.
- 2.14. Für die Bezahlung der von einem Schiedsrichter zu tragenden Verfahrenskosten und für alle Schiedsrichter-Ausweis-Angelegenheiten haftet der Verein des Schiedsrichters.
- 2.15. Eventuell eingelegte Rechtsmittel haben für die Suspendierung keine aufschiebende Wirkung.



- 2.16. Wenn besondere Milderungsgründe vorliegen, kann eine Strafe zur Bewährung ausgesetzt werden. In diesem Falle ist eine Bewährungsfrist festzusetzen. Wird der Verurteilte während der Bewährungsfrist rückfällig, so ist unter Aufhebung des Milderungsrechtes sowohl die erstverhängte als auch die neue Strafe voll wirksam.
- 2.17. Jedes Vergehen nach dieser Schiedsrichterordnung, das nicht innerhalb von 6 Monaten nach der Tat und nicht innerhalb von 3 Wochen nach Kenntnisnahme angezeigt wird, kann nicht mehr geahndet werden.
- 2.18. Die Ausübung des Gnadenrechts durch das Präsidium des DESV und der zuständigen Organe auf Landesebene bleibt davon unberührt.

·
·



Art. 4 Allgemeines

1. Kosten

Die Verwaltungs- und Ausbildungskosten sowie die zur Sicherung dieser Schiedsrichterordnung erforderlichen Mittel werden von den zuständigen Verbänden getragen.

2. Ehrungen

Verdienstvolle Schiedsrichter können gemäß DESV-Ehrungsordnung geehrt werden.

3. Schiedsrichter-Ausweise

3.1. Schiedsrichter-Ausweise werden auf schriftlichen Antrag des LSRO oder VSRO über den für den Verein des Schiedsrichter-Anwärters zuständigen LEV bei der Pass-Stelle des DESV beantragt.

3.2. Der Schiedsrichter-Ausweis enthält: Ausweis-Nummer, Name, Vorname, Geburtsdatum und -Ort, Wohnort und Straße, ein vom Verband überstempeltes Lichtbild und die Unterschrift des Ausweisinhabers sowie Eintragungsfelder für Schiedsrichter-Qualifikationen und Verlängerungen.

Die Farbe des Schiedsrichter-Ausweises und der dazugehörigen Karteikarten ist gelb

3.3. Schiedsrichterausweise der Klasse C haben nach ihrer Erstaussstellung eine Gültigkeit von 3 Jahren. Eine Verlängerung ist nach den von dem VSRO erlassenen Fortbildungs- und Prüfungsrichtlinien für jeweils drei Jahre durch den zuständigen LSRO oder seinen Beauftragten möglich.

Schiedsrichterausweise der Klasse B haben nach ihrer Höherstufung eine Gültigkeit von 3 Jahren. Eine Verlängerung ist nach den von dem VSRO erlassenen Fortbildungs- und Prüfungsrichtlinien für jeweils drei Jahre möglich. Zuständig für die Verlängerung ist der VSRO

3.4. Schiedsrichtern, die innerhalb der Gültigkeitsdauer ihres Schiedsrichter-Ausweises an keinem Fortbildungslehrgang bzw. Pflichtlehraabend der jeweiligen SR-Organisation teilgenommen und keinen Einsatz als Schiedsrichter bzw. Wettbewerbsleiter wahrgenommen haben, werden von der Schiedsrichterliste gestrichen. Ihr Schiedsrichter-Ausweis ist einzuziehen. Es gilt ebenfalls § 806 ISpO.



- 3.5. Für Schiedsrichter-Ausweise gelten sinngemäß die zutreffenden Bestimmungen der Pass- und Spielerordnung des DESV (PassO).
- 3.6. Schiedsrichter-Ausweise bleiben Eigentum des Verbandes. Ungültig gewordene Schiedsrichter-Ausweise sind über den zuständigen LEV an den Verband zurückzugeben

.

4. Schiedsrichter-Ordnungen der Landes-Eissport-Verbände

Die Landes-Eissport-Verbände können für ihren Zuständigkeitsbereich innerhalb des Rahmens dieser Schiedsrichter-Ordnung eigene Landes-Schiedsrichter-Ordnungen entsprechend den länderspezifischen Gegebenheiten beschließen.



Art. 5 Schiedsrichtergebühren

1. Gebührenanspruch

Ein Schiedsrichter hat bei allen Wettbewerben, die durch ihn geleitet werden, auf folgende Gebühren Anspruch:

Ausrüstungszuschuss
Tagegeld
Fahrtkosten

2. Gebührenabrechnung

Die Gebühren sind mit Hilfe des SR-Gebühren-Abrechnungsformulars abzuverlangen. Bei DESV - Wettbewerben ist die Abrechnung mit der Wettbewerbsleitung des DESV bzw. dem Veranstalter vorzunehmen.

Bei Wettbewerben eines LEV ist mit dem Beauftragten des LEV abzurechnen.

Die Erstaufbereitung der Abrechnung erhält der Veranstalter als Quittung, die Zweitaufbereitung wird dem Spielbericht beigelegt, die Drittaufbereitung behält der SR.

3. Klassenzugehörigkeit

Nicht die Zugehörigkeit der SR zu den verschiedenen Klassen (A, B, C) ist für die Wahl der Gebührensätze maßgebend, sondern die Klassenzugehörigkeit der betreffenden Wettbewerbe.

4. Ausrüstungszuschuss

Der Ausrüstungszuschuss wird gemäß Art. 10 DESV-Gebührenordnung bezahlt

5. Erstattung von Auslagen

Die Erstattung von Auslagen erfolgt gemäß Art. 6 der DESV-Finanzordnung, sofern der DESV die Auslagen zu erstatten hat, andernfalls durch die LEV-Finanzregelungen.



6. Fahrtkosten

Für jeden mit privatem PKW gefahrenen Kilometer auf direkter Strecke zum Wettbewerbsplatz und zurück zum Wohnort sind EUR 0,20 abzurechnen.

Bei Fahrten mit der Bundesbahn im Bereich des DESV wird der Fahrpreis 2. Klasse erstattet.

Abzurechnen ist das tatsächlich benutzte Verkehrsmittel. Ist aus triftigen Gründen eine Nachtreise erforderlich, so wird statt des Übernachtungssatzes die Schlafwagenbenutzung nur bei Reisen über 500 km vergütet.

7. Auszahlungsverpflichtung

Der Veranstalter ist grundsätzlich verpflichtet, wenn keine andere Regelung getroffen ist, die Auszahlung der Schiedsrichter-Gebühren durchzuführen.

8. Auszahlungsmodus

Die Auszahlung der Reise- und Tagegelder sowie des Ausrüstungszuschusses an die Schiedsrichter für Veranstaltungen des DESV erfolgt durch den DESV.

Bei anderen Veranstaltungen erfolgt die Auszahlung unmittelbar nach dem Wettbewerb durch die Veranstalter. Eine vorherige Auszahlung ist nicht statthaft. Reklamationen sind bei den zuständigen Schiedsrichter-Organen einzureichen.

9. Sonderbestimmungen für die LEV

Die LEV haben das Recht, die Erstattungssätze nach der DESV-FO für ihren Zuständigkeitsbereich zu ändern, nicht aber zu streichen.

Die Schiedsrichter eines Landes unterliegen den in ihrem LEV getroffenen Vereinbarungen, sofern die durchgeführten Wettbewerbe in ihrer Bedeutung nicht über den Bereich des LEV hinausgehen. LEV-Schiedsrichter, die einen Wettbewerb in Gebieten anderer LEV leiten, erhalten die Erstattungssätze des LEV, von dem sie abgestellt werden.

10. Verstöße gegen die Gebührenbestimmungen

Falsche Angaben über die Berechnung der Gebühren oder andere Zuwiderhandlungen gegen die Schiedsrichter-Gebührenordnung werden gemäß Verbandsgerichtsordnung bzw. gemäß Rechts- und Strafordnungen der LEV geahndet.

11. Kosten für Schiedsrichter-Beobachter

Die anfallenden Kosten für die Schiedsrichter-Beobachter werden von dem Verband erstattet, der den Auftrag für den Einsatz erteilt hat.



Änderungsnachweis zur DESV Schiedsrichterordnung

Nummer	Datum	Gremium	Art der Änderung	Ort der Änderung
1.	17.04.2010	Mitgliederversammlung	Neuaufstellung der gesamten Schiedsrichterordnung	Waldkraiburg
2.	21.04.2012	Mitgliederversammlung	Überarbeitung der gesamten Ordnung	Regensburg
3.	30.04.2016	Mitgliederversammlung	Art. 2 Punkt 6.4 e) bei Verhängung von Strafen nach 706 a und b, 707 und 713. Art 3. Punkt 2.2 Statt „folgende Verstöße werden geahndet“ heißt es jetzt: Insbesondere werden folgende Verstöße geahndet. i) Missachtung von Bestimmungen, Regeln, Beschlüssen und Anordnungen Art. 4 3.4 Neuaufnahme: Es gilt auch § 806 ISpO	Frankfurt/Main
3.	28.04.2018	Mitgliederversammlung	Art. 1 Nr. 2.1 Art. 1 Nr. 2.5 Art. 1 Nr. 2.6	

